



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 13.04.2023
Vorlagen-Nr.: BV/103/2023

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"

- Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes
- Durchführung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	15.06.2023
Stadtrat	19.06.2023

Sachstandsbericht:

I. Sachverhalt

a) Bisheriger Verfahrensablauf

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 13.02.2019 unter Beschluss-Nr. 12 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 26 313 „Horbach“ beschlossen. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB.

Am 25.07.2022 beschloss der Stadtrat den **Bebauungsplan als Satzung**. Der Bebauungsplan wurde am 16.08.2022 **ortsüblich bekannt gemacht**.

Am 01.02.2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Eilverfahren (Az: 15 NE 23.56) zum, noch nicht entschiedenen, Normenkontrollverfahren (Az. 15 N 22.1975) beschlossen:

„Der am 16. August 2022 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.“

Tragender Beweggrund für die Entscheidung ist ein vom Gericht nach vorläufiger Prüfung festgestelltes **verfahrensrechtliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB)** hinsichtlich der Abwägungsrelevanz des Verkehrslärmes.



Der Senat führt hierzu in dem ergangenen Beschluss aus, es fehle auf Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. bislang an jeglichen Ermittlungen und Bewertungen in Bezug auf die Belastung des Wohngrundstücks des Antragstellers durch die künftige Nutzung der Etzenrichter Straße in Folge der durch die Ausweisung des Baugebiets neu hinzukommenden Verkehrs-(Lärm-)belastung.

Das Stadtplanungsamt hat aufgrund des o.g. Beschlusses die Einholung einer zusätzlichen Stellungnahme des Schallschutzgutachters veranlasst, die insbesondere die Ausführungen des Senats berücksichtigen soll.

Auf Empfehlung des Schallschutzgutachters wurden des Weiteren ergänzende verkehrliche Untersuchungen durchgeführt.

Daher fanden im Zeitraum vom 27.02.2023 bis 27.03.2023 Verkehrszählungen durch das Tiefbauamt der Stadt Weiden i.d.OPf. mittels zweier Zählgeräte statt.

Das Sachverständigenbüro PSLV Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH (München) hat auf Grundlage der Zählungen eine **Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der Verkehrslärmwerte nach RLS-19** erstellt. Der entsprechende Bericht datiert auf den 25.05.2023.

Aufbauend auf die Verkehrsuntersuchung hat das Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik abConsultants GmbH die ursprünglich auf den 05.01.2022 datierende Schalltechnische Untersuchung fortgeschrieben und die Ergebnisse im neuerlichen Bericht vom 25.05.2023 zusammengefasst.

b) Abwägungsrelevanz des Verkehrslärmes im Fall Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

Das Interesse des Grundstückseigentümers, von zusätzlichem Verkehrslärm verschont zu bleiben, stellt grundsätzlich einen **abwägungsrelevanten Belang** dar (BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 – 4 CN 1.98).

Über diesen Ausgangspunkt herrscht Einigkeit. Gestritten wird regelmäßig, ob die Zunahme von Lärm im jeweiligen Einzelfall **geringfügig** ist und deshalb nicht zu den in der Abwägung erheblichen Belangen gehört. Dass geringfügige und für die Gemeinde mangels entsprechender Hinweise der betreffenden Grundstückseigentümer nicht erkennbare negative Auswirkungen der Planung auf Nachbargrundstücke nicht abwägungserheblich sind (BVerwG, Beschl. V. 22.08.2000 – 4 BN 38.00) gilt auch für Verkehrslärm (BVerwG, Beschl. V. 20.07.2011 – 4 BN 22.11).

Ob die planbedingte Zunahme des Verkehrslärms mehr als geringfügig ist und deshalb als Abwägungsbelaug beachtlich ist, kann nicht anhand fester Maßstäbe beurteilt werden [...] (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12). Es kommt auf eine **wertende Betrachtung der Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes** an (VGH München, Urt. v. 24.11.2017 – 16.2315).

Aus Rechtsprechung und Literatur ergeben sich für die Beurteilung der Geringfügigkeit (sog. „**Bagatellgrenze**“) numerische Anhaltspunkte:

Nach VGH Kassel (Urt. v. 17.08.2017 – 4 C 2760/16.N) ist die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu **200 Fahrbewegungen** pro Tag vorbehaltlich der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nur geringfügig [...] (entschieden für ein Wohngebiet).

Der VGH München (Urt. v. 16.05.2017 – 15 N 15.1485) schließt sich mit ähnlicher Berechnung vorgenannter Orientierungswerte an.

Bereits aus der, im Vorgriff zum Verkehrsgutachten erstellten, **Verkehrsprognose** ergab sich, dass mit einer zumindest geringfügigen Überschreitung vorgenannter Bagatellgrenze gerechnet werden muss.



Daher hat die Verwaltung mit Schriftsatz vom 27.03.2023 bereits beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof signalisiert, dem Stadtrat vorzuschlagen, ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchführen zu wollen.

II. Weitere Vorgehensweise im Bauleitplanverfahren

a) Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Behebbar sind im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens sowohl formelle als auch materielle Fehler, und demnach auch evtl. Fehler beim verfahrensrechtlichen Ermittlungs- und Bewertungsgrundsatz gem. § 2 Abs. 3 BauGB.

Das ergänzende Verfahren setzt grundsätzlich an der **rangbreitesten Stelle** an, also an dem Punkt, an dem der Mangel unterlaufen ist.

Der verfahrensrechtliche Ermittlungs- und Bewertungsgrundsatz gem. § 2 Abs. 3 BauGB ist insbesondere in der förmlichen Auslegung des Planentwurfes und für die darauffolgende Abwägungsentscheidung gem. § 1 Abs. 7 BauGB maßgeblich.

Daher sollen folgende **Verfahrensschritte** nachgeholt werden:

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- Empfehlung des Bau- und Planungsausschuss/ Beschluss des Stadtrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Ausfertigung gem. Art. 26 GO
- Bekanntmachung/ Rechtskraft gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Es ist insbesondere notwendig, im Rahmen des ergänzenden Verfahrens auch die erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, da dem Bebauungsplan bzw. der erneut vorzunehmenden Abwägungsentscheidung über den Bebauungsplan die neuerlichen verkehrlichen und schalltechnischen Untersuchungen zugrunde gelegt werden müssen.

Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens erlangt die ursprüngliche Satzung zusammen mit der geänderten Satzung insgesamt als **eine Satzung** Wirksamkeit, die sich aus **zwei Teilnormgebungsakten** zusammensetzt (BVerwG, Urt. v. 24.03.2010 – 4 CN 3.09).

Nun soll hier die Verwaltung für die weitere Durchführung des ergänzenden Verfahrens, einschl. der Durchführung der zugehörigen Verfahrensschritte beauftragt werden.

b) Geänderter Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“

Wie bereits vorgenannt beschrieben, ist es notwendig, dem Bebauungsplan die neuerlichen verkehrlichen und schalltechnischen Untersuchungen zugrunde zu legen.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ (und die Begründung) wurden in der Fassung vom 24.06.2022 als Satzung beschlossen und rechtskräftig.

An dieser Fassung wurden die in **Anlage_03 – Synopse** dargestellten **Änderungen/ Ergänzungen** für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Die Änderungen an der Begründung zum Bebauungsplan sind im zugehörigen Dokument (**Anlage_02**) gelb markiert.



Der neue Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ (**Anlage_01**) in der Fassung vom 25.05.2023 und die zugehörige Begründung einschl. der Anlagen zur Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 25.05.2023 sollen hier nun gebilligt werden.

c) Durchführung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Wie vorgenannt beschrieben, ist es notwendig, im Rahmen des ergänzenden Verfahrens die erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Im vorliegenden Fall soll eine uneingeschränkte erneute Beteiligung im Auslegungsverfahren (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt werden. Die Dauer der Auslegung soll angemessen verkürzt werden (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Überarbeitung des Bebauungsplanes einschl. der Erstellung der ergänzenden Gutachten entstanden bzw. entstehen der Stadt Weiden i.d.OPf. keine Kosten, da die Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrages vom 05.07.2022 zur Kostentragungspflicht der HK Projektbau GmbH & Co. KG (vormals R & K Projektbau 1 GmbH & Co. KG) fortgelten.

Unberührt bleiben des Weiteren Personalkosten der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens und zur Begleitung der gerichtlichen Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen und die folgenden Verfahrensschritte durchzuführen bzw. vorzubereiten:
 - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - Empfehlung des Bau- und Planungsausschuss/ Beschluss des Stadtrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Ausfertigung gem. Art. 26 GO
 - Bekanntmachung/ Rechtskraft gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB
2. Der Entwurf (**Anlage_01**) des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ wird in der Fassung vom 25.05.2023 gebilligt. Der Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 25.05.2023 einschließlich der Anlagen zur Begründung (Anlage 1: Karte 1: Bestand v. 28.06.2021; Anlage 2: Bodenuntersuchung – Versickerung von Niederschlagswasser, Institut Gauer GmbH v. 26.06.2021; Anlage 3: Geotechnischer Bericht, Institut Gauer GmbH v. 19.08.2021; Anlage 4: Verkehrliche Untersuchung, PSLV GmbH v. 25.03.2023 und Anlage 5: Schalltechnische Untersuchung, abconsultants GmbH v. 25.05.2023) wird zugestimmt.



3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den unter Ziff. 2 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB (uneingeschränkte erneute Beteiligung) durchzuführen. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Anlagen:

Anlage_01_Bebauungsplan 25.05.2023_neue DFK

Anlage_02_Begründung 25.05.2023_einschl. Anlagen

Anlage_03_Synopse 25.05.2023